

Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 11/2011 vom 01.09.2011

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001	
Aktenzeichen: 63 DH 01877/2011/71	Seite 3
Aktenzeichen: 63 DH 01884/2011/71	Seite 3
Aktenzeichen: 63 DH 01903/2011/71	Seite 4
Aktenzeichen: 63 DH 02114/2011/71	Seite 4
2. Änderung der Jagdsteuersatzung 12. März 1990 für den Landkreis Diepholz	Seite 5

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Twistringen	
Bauleitplanung der Stadt Twistringen	
Bebauungsplan Nr. 26-(100/88) "Nordfelde III" – Ortschaft Twistringen	
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB	Seite 5 - 7
Samtgemeinde Kirchdorf	
87. Änderung des Flächennutzungsplanes	Seite 7 - 8
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2011	Seite 8 - 9
Samtgemeinde Rehden	
Bauleitplanung der Samtgemeinde Rehden	
Genehmigung der XIX. Änderung des Flächennutzungsplanes	
Änderungsbereich 48 (Gemeinde Rehden) und	
Änderungsbereich 49 (Gemeinde Wetschen)	Seite 9 - 10

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Gemeinde Barver

Bauleitplanung der Gemeinde Barver

Bebauungsplan Nr. 6 „Biogasanlage In der Finkenstädt“

Seite 11 - 12

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 01.08.2011 - Aktenzeichen: 63 DH 01877/2011/71 -

Herr Wilfried Nackenhorst hat die Erweiterung der Biogasanlage; Errichtung eines Gärrestesubstratendlagers, Asphaltplatte für Zwischenlagerung Festmist, Erweiterung des Waschplatzes, Fahrsilo, Aufstellung Gerätecontainer und BHKW mit 250 kW sowie den Betrieb der Gesamtanlage Biogas 500 kW eL und Tierhaltung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Wagenfeld
Flur	52
Flurstück	29 / neu

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 12.08.2011 - Aktenzeichen: 63 DH 01884/2011/71 -

Die K & L Biogas GmbH & Co. KG - Herr Jörn Kriesmann - hat die Erweiterung einer Biogasanlage; den Neubau eines Fermenters und Substratendlagers, nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Barver
Flur	5
Flurstück	86/3

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 15.08.2011
- Aktenzeichen: 63 DH 01903/2011/71 -

Die Heide Biogas GmbH hat die Erweiterung der Biogasanlage von 250 kW el. Leistung auf 500 kW el. Leistung und 1,162 MW Feuerungswärmeleistung durch Errichtung eines externen BHKW und Errichtung Gärrestlager und Gasaufbereitung im Container; Betrieb der Gesamtanlage nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Wehrbleck	Wehrbleck	Wehrbleck
Flur	17	17	17
Flurstück	79/2	80/2	52/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 30.08.2011
- Aktenzeichen: 63 DH 02114/2011/71 -

Lüschow GbR Herr Gerd Lüschow hat die Erhöhung Feuerungswärmeleistung der mit Baugenehmigung vom 12.11.2009 genehmigten Biogasanlage auf 1.282 kW u. 500 kW elektrische Leistung durch 2. BHKW, den Neubau Gärrestlager u. Fahrhilokammer, Aufstellung Gärresttrocknungsanlage; Betrieb einer Biogasanlage 12.11.2009, Az. 02642-09 nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Staffhorst
Flur	2
Flurstück	25/4

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Homburg

2. Änderung der Jagdsteuersatzung 12. März 1990 für den Landkreis Diepholz

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510) - in der zurzeit geltenden Fassung - in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 27.06.2011 folgende 2. Änderung der Jagdsteuersatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 1 der Jagdsteuersatzung vom 12. März 1990 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.04.2005 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Inhalt des § 1 wird Absatz 1.

Es wird ein Absatz 2 angefügt mit folgendem Inhalt:

Die Anwendung dieser Satzung wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft

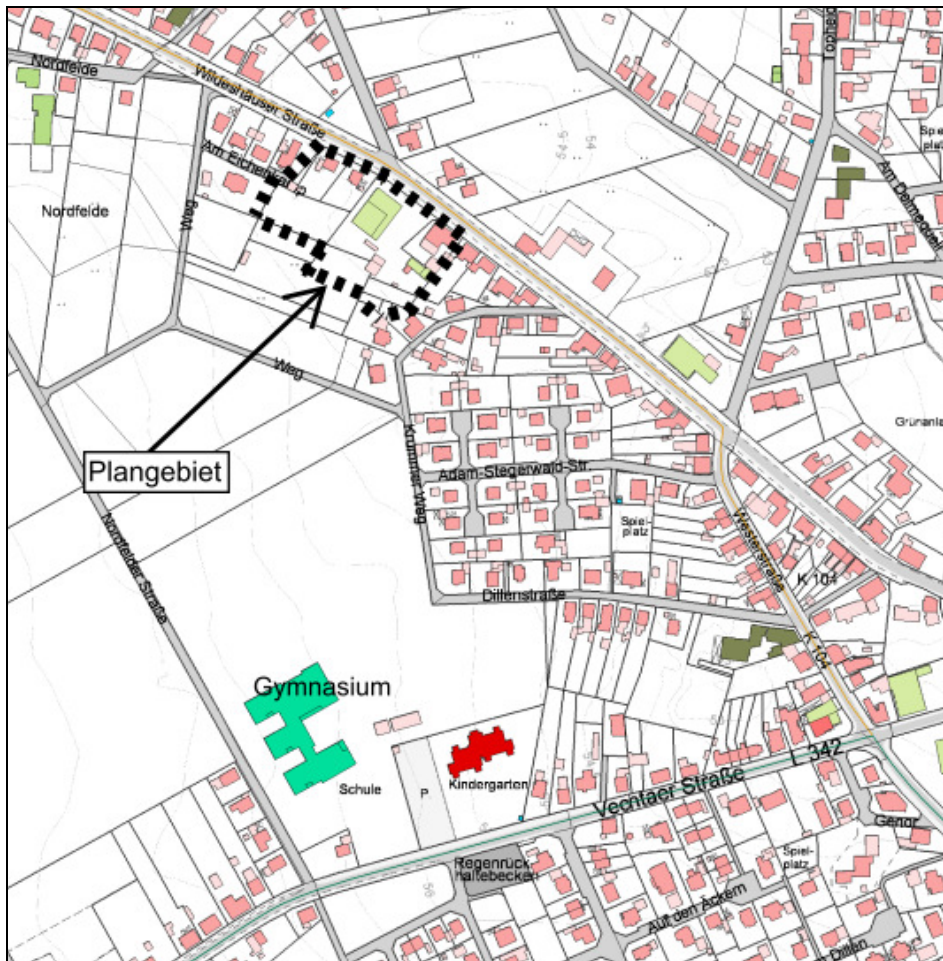
Diepholz, den 08.08.2011
Landkreis Diepholz
Der Landrat
gez. Stötzel

Stadt Twistringen

Bauleitplanung der Stadt Twistringen Bebauungsplan Nr. 26-(100/88) "Nordfelde III" – Ortschaft Twistringen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Juni 2011 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) den Bebauungsplan Nr. 26-(100/88) "Nordfelde III" – Ortschaft Twistringen der Stadt Twistringen als Satzung mit Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/88) "Nordfelde III" ist in dem nachstehenden Kartenauszug im verkleinerten Maßstab dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26-(100/88) "Nordfelde III" in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen im Fachbereich Entwicklung und Ordnung Zimmer 328 öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/88) "Nordfelde III" eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Twistringen, den 22.08.2011
Der Bürgermeister
Gez. K. Meyer

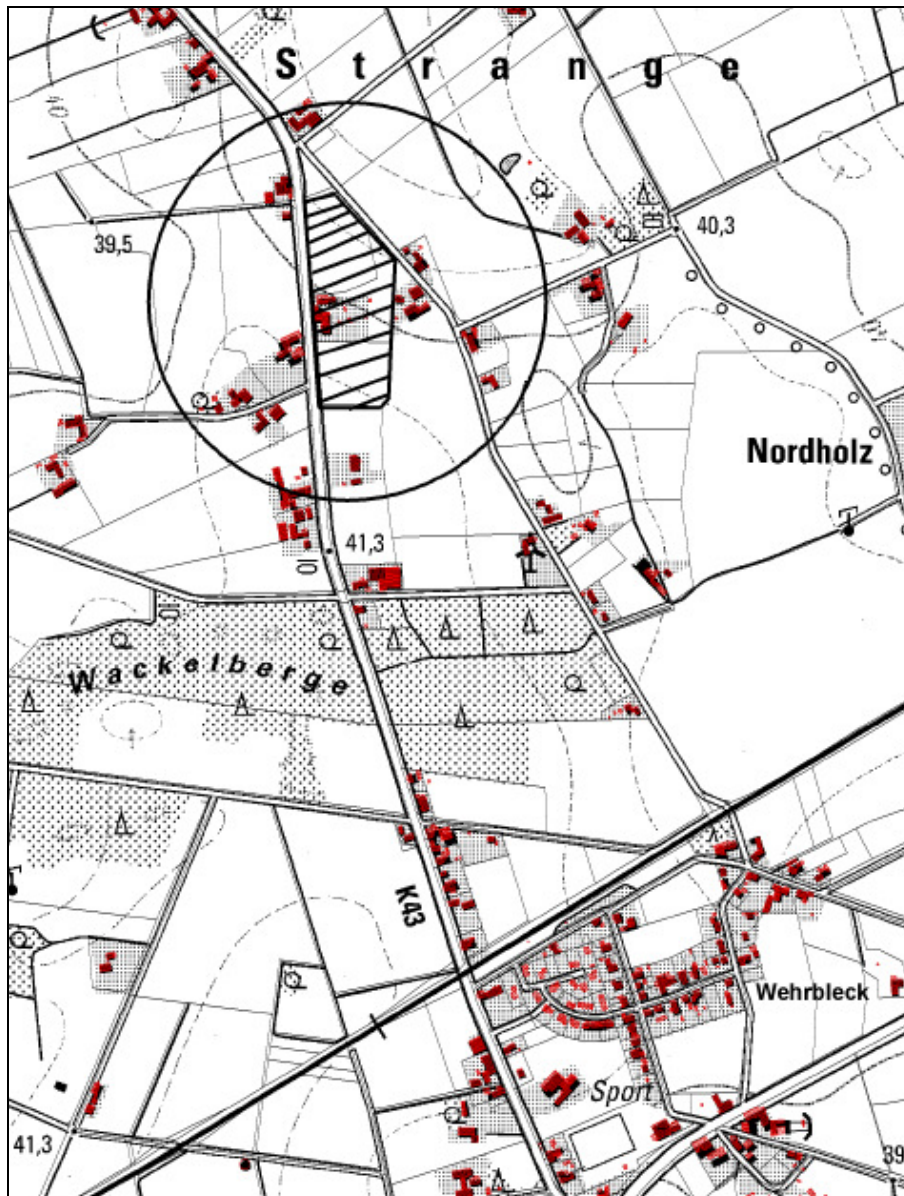
Samtgemeinde Kirchdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 26.07.2011 (Aktenzeichen 63 DH 01652/2011/82) die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Hinweisen genehmigt.

Die genehmigte Fläche ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

Geltungsbereich der 87. Flächennutzungsplanänderung



Mit dieser Bekanntmachung tritt die vg. Flächennutzungsplanänderung in Kraft.

Hinweis:

- Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 87. Änderung und der Erläuterungsbericht liegen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf aus und können dort in Zimmer 18 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Kirchdorf, 28.07.2011
Samtgemeinde Kirchdorf
Der Samtgemeindegemeindevorstand
Kammacher

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften vom 07. Oktober 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 462) hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am **27.07.2011** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2011** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
1. <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	0 €	0 €	4.949.800 €	4.949.800 €
die Ausgaben	0 €	0 €	4.949.800 €	4.949.800 €
2. <u>im Vermögenhaushalt</u>				
die Einnahmen	410.000 €	0 €	744.500 €	1.154.500 €
die Ausgaben	410.000 €	0 €	744.500 €	1.154.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Höhe der Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Kirchdorf, den 27.07.2011
Samtgemeinde Kirchdorf
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 08.08.2011 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden wird.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.05.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Nachtragshaushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

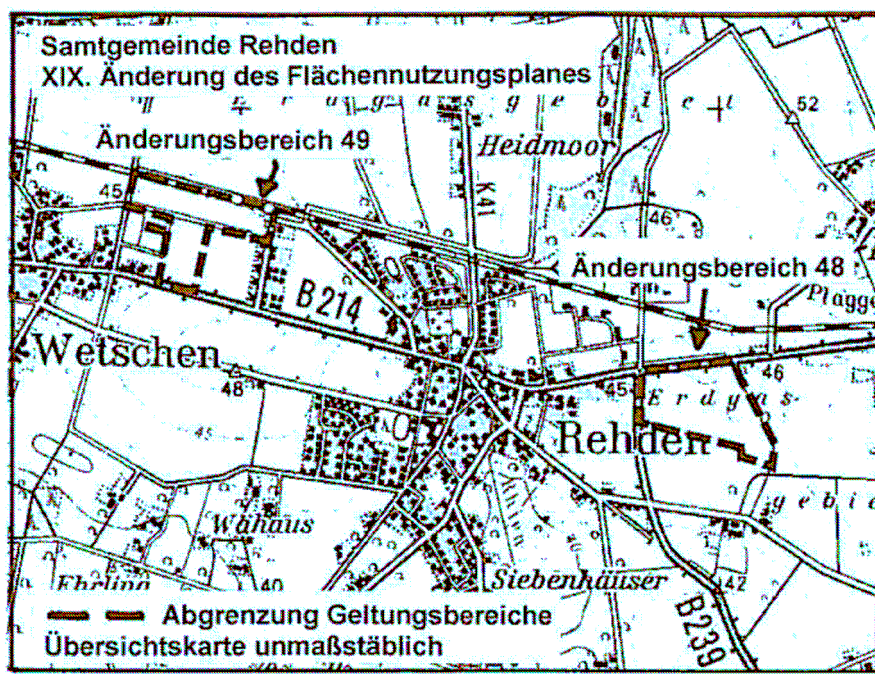
Kirchdorf, den 10.08.2011
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Rehden

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Rehden
Genehmigung der XIX. Änderung des Flächennutzungsplanes
Änderungsbereich 48 (Gemeinde Rehden) und
Änderungsbereich 49 (Gemeinde Wetschen)**

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 19.08.2011, Az.: 63 DH 01847/2011/82, die XIX. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Änderungsbereiche sind in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Die XIX. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstraße 18, und im Nebengebäude - Zimmer 23 -, Schulstraße 22, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die XIX. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Rehden geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 - 5 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

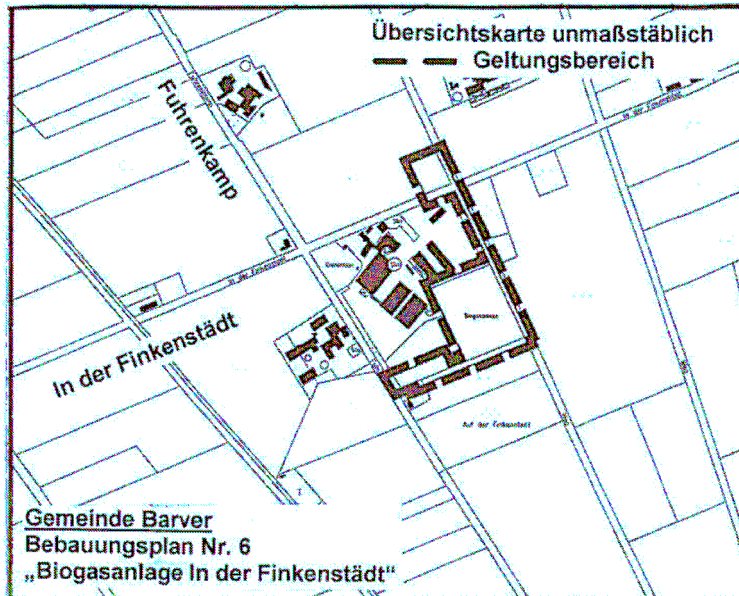
Rehden, den 23.08.2011
Samtgemeinde Rehden
Der Samtgemeindegemeindevorstand
Bloch

Gemeinde Barver

Bauleitplanung der Gemeinde Barver Bebauungsplan Nr. 6 „Biogasanlage In der Finkenstädt“

Der Rat der Gemeinde Barver hat in seiner Sitzung am 22.06.2011 den Bebauungsplan Nr. 6 „Biogasanlage In der Finkenstädt“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 6 „Biogasanlage In der Finkenstädt“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 6 „Biogasanlage In der Finkenstädt“ mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags von 8.00 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung

im Rathaus Rehden, Schulstr. 18, und im Nebengebäude – Zimmer 23 -, Schulstr. 22, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6 „Biogasanlage In der Finkenstädt“ in Kraft.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb der Frist eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Barver geltend gemacht worden ist.

Das Gleiche gilt für beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB.

Auf die Vorschriften gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rehden, den 15.08.2011
Gemeinde Barver
Der Gemeindedirektor
Bloch